

Nr. 49**R. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**

Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum)*

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 121.

Beschwerde Nr. 10496/83, eingelegt am 28. April 1983; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Achtung des Familienlebens, Art. 8; (2) Recht auf faires Verfahren, hier: Zugang zu Gericht, zivilrechtl. Streitigkeit, Umgangsrecht, Art. 6 Abs. 1; (3) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13.

Innerstaatliches Recht: Recht in England und Wales: (1) Child Care Act 1980 (Gesetz über die Kindesfürsorge – das *Gesetz von 1980*); (2) Children and Young Persons Act 1969 (Gesetz über Kinder und Jugendliche – das *Gesetz von 1969*), geändert durch den Children Act 1975 (Gesetz über Kinder), teilweise ersetzt durch das Gesetz von 1980; (3) Children Act 1948 (Gesetz über Kinder – das *Gesetz von 1948*), geändert durch Children Act 1975, ersetzt durch Children Act 1980.

Ergebnis: (1) Verletzung von Art. 8 durch Verfahrensfehler wegen ungenügender Einbeziehung in den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung betr. Umgangsrecht; (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 1, fehlender Rechtsbehelf zur materiell-rechtl. Prüfung des Umgangsrechts der Mutter; (3) keine gesonderte Prüfung hinsichtlich Art. 13; (4) Entschädigung, s.u. S. 595.

Sondervoten: Fünf.

Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee: Es gilt die Entschließung DH (90) 6, die inhaltsgleich mit der Entschließung im Fall W. ist, s.o. S. 569.

Zum Verfahren:

(Zusammenfassung)

Zum abschließenden Bericht der *Europäischen Menschenrechtskommission* (Art. 31 EMRK) s.u. S. 590, Ziff. 60.

Der Präsident des Gerichtshofs hatte entschieden, den vorliegenden Fall zusammen mit den Fällen *W.*, *B.*, *H.*, und *O. gegen Vereinigtes Königreich* derselben Kammer zur Entscheidung zuzuweisen. Am 23. Oktober 1986 entschied die Kammer, die Fälle an das Plenum abzugeben; der Präsident des Gerichtshofs legte fest, die mündlichen Verhandlungen aller fünf Fälle miteinander zu verbinden; ferner entschied der Gerichtshof, dass aufgrund der gegebenen besonderen Umstände die mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden würde.

Zur mündlichen Verhandlung am 25. und 26. November 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Wood, Rechtsberater im Außen- und Commonwealth Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Beloff, Q.C., und Rechtsanwalt E. Holman (Barrister), R. Aitken und Frau A. Whittle, Ministerium für Gesundheit und Soziales, H. Redgwell, Amt des Lord Chancellors, P. Evans, Rechtsabteilung des Grafschaftsrats Gloucestershire, als Berater;

* Anm. d. Hrsg.: Zum Entzug elterlicher Rechte s.a. die ebenfalls am 8. Juli 1987 ergangenen vier weiteren Urteile gegen das Vereinigte Königreich: *Fall W.* oben S. 542; *Fall B.*, oben S. 574; *Fall H.*, unten S. 599; *Fall O.*, unten S. 614.

für die Kommission: H. Danelius als Delegierter;
für die Beschwerdeführerin: Rechtsanwältin J. Hoyal (Barrister-at-Law),
und Rechtsanwalt P. Jones (Solicitor).

Sachverhalt:

I. Die Umstände des Falles

[8.-9.] Die Beschwerdeführerin (Bf.), Frau R., wurde 1959 geboren, lebt in England und hatte seit 1978 eine Beziehung mit Herrn B. Kurze Zeit nach dessen Entlassung aus der Haft wurde im August 1979 ihr erstes Kind A. geboren. Zwei Tage nachdem die Bf. nach der Entbindung aus dem Krankenhaus entlassen wurde, und erneut im Oktober 1979, wurde die Bf. von B. massiv geschlagen. Alkoholprobleme von B. und dessen Gewalttätigkeit gegenüber der Bf. führten dazu, dass sie seit Februar 1980 regelmäßig von einem Sozialarbeiter besucht wurden. Dieser teilte ihnen im März 1980 mit, dass A. auf die sog. Risikoliste für potentiell gefährdete Kinder gesetzt worden sei.

[10.-13.] Bei der Rückkehr von einem auswärtigen Besuch, währenddessen B. wegen Betrugsverdachts festgenommen worden war, stellte die Bf. fest, dass sich in der gemeinsamen Wohnung Hausbesetzer aufhielten, denen B. den Schlüssel „verkauft“ hatte. Die hochschwängere Bf. gab daher auf Anraten der Behörde A. freiwillig zu Kurzzeit-Pflegeeltern, und zwar – auch nach Räumung der Wohnung – bis zu ihrer Entbindung von J. am 9. Oktober 1980. B., dessen Strafe ausgesetzt worden war, erschien am Folgetag betrunken bei den Pflegeeltern, um A. mit ins Krankenhaus zu nehmen. Die Bf. wurde am 19. Oktober entlassen; die Situation mit B. besserte sich aber nicht. Als die Bf. im Februar 1981 dringend ins Krankenhaus musste, übergab sie die Kinder der freiwilligen Fürsorge der Behörde, die sie bei Pflegefamilien unterbrachten. Im Krankenhaus entschied sich die Bf., B. zu verlassen, und suchte nach ihrer Entlassung in einem Frauenhaus Zuflucht.

[14.-16.] Um einer befürchteten Reaktion von Herrn B. auf die Trennung zuvorkommen, erließ der Vorsitzende des Sozialausschusses (Social Services Committee) der Behörde einen Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte durch die Behörde; B. wurde hiervon in Kenntnis gesetzt, widersprach jedoch nicht. Die Bf. besuchte während ihres Aufenthalts im Frauenhaus regelmäßig A. und J. bei den Pflegeeltern und nahm diese am 26. März 1981 auch wieder zu sich. In der Zwischenzeit war auch J. auf die Risikoliste gesetzt worden. Für die Dauer eines Gerichtstermins wegen eines Wohnungsverbots für B. am 1. April 1981 hatte die Bf. die beiden Kinder aus eigener Initiative in die Obhut der Pflegeeltern gegeben; da sich B. und die Bf. vor dem Gericht jedoch einigten, noch einen Versöhnungsversuch unternehmen zu wollen, bat sie die Pflegeeltern, eine weitere Nacht für die Kinder zu sorgen. Nach Aussage der Bf. wurde sie von einem höherrangigen Beamten informiert, dass sie die Kinder nicht zurückerhalten könne, wenn sie mit B. zusammenlebe; auch würde, so das Verständnis der Bf., die Behörde bis zum 3. April – wenn sie mit ihrem Sozialarbeiter sprechen würde – nichts in Bezug auf die Kinder unternehmen. Aus den Akten der Behörden ergibt sich, dass die Bf. und B. gewarnt wurden, dass die Behörde Maßnahmen bezüglich der Sorge für die Kinder ergreifen würde.

[17.-18.] Am 2. April 1981 kamen die beiden für den Fall zuständigen Sozialarbeiter ohne weitere Anhörung oder Information der Bf. überein, dass die Übernahme der elterlichen Rechte der Bf. beantragt werden solle und dass, wenn sie nicht in der Lage sei, sich langfristig hinreichend um die Kinder zu kümmern, diese zur Adoption bestimmt werden sollten. Die Bf. wurde am 3. April 1981 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Behörde einen Beschluss erlassen hätte, ihre elterlichen Rechte zu übernehmen, da sie durchgängig und ohne ausreichende Gründe die Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten versäumt habe und deshalb ungeeignet sei, für die Kinder zu sorgen. Die Einzelheiten des Erlasses und der Rechtmäßigkeit des Beschlusses sind umstritten. Der kommunale Ombudsmann kam in seiner Untersuchung jedenfalls zum Ergebnis, dass die Behörde in gutem Glauben gehandelt habe.

[19.-24.] Auf den Widerspruch der Bf. hin verwies die Behörde die Sache an das Jugendgericht zur Entscheidung; die mündliche Verhandlung wurde mehrfach verschoben. A. und J. blieben in der Zwischenzeit bei Pflegeeltern und wurden zunächst ein-, später zweimal pro Woche von der Bf. besucht. Nach Angaben des Ombudsmannes gab die Bf. gegenüber dem Sozialarbeiter ihrer Sorge vor der Rückkehr der Kinder wegen B.'s Verhalten Ausdruck, auch fühle sie sich nicht in der Lage, sich um die Kinder zu kümmern. Am 10. August 1981 brach B. in betrunkenem Zustand im Krankenhaus, in dem er und die Bf. freiwillig arbeiteten, den Safe auf; beide flüchteten, wurden festgenommen und zu Haftstrafen verurteilt. Auf ihre Berufung hin wurde die Strafe der Bf. zur Bewährung ausgesetzt; mit B. hatte sie seither keinerlei Kontakt mehr. Auf einer Einzelfallbesprechung am 25. August entschied die Behörde – unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss über die Übernahme der elterlichen Rechte bestätigt würde –, dass die Bf. ihr Umgangsrecht mit A. und J. verlieren würde und diese zur Adoption freigegeben werden würden. Die Bf. wurde auch hierüber nicht informiert, sondern erfuhr dies erst im Oktober 1981 nach ihrer Freilassung. In der am 29. September 1981 stattfindenden mündlichen Verhandlung vor dem Jugendgericht nahm die Bf. auf anwaltlichen Rat hin ihren Widerspruch gegen den Beschluss zurück. Im Dezember wurden die Kinder Pflegeeltern im Hinblick auf eine künftige Adoption übergeben. Nach neuerlicher Beratung beantragte die Bf. am 8. Dezember 1981 beim Jugendgericht erneut die Aufhebung des Beschlusses. Das Jugendgericht wies unter Hinweis auf die Gefahr einer Wiederaufnahme der Beziehung mit B. und der Irritationen für die Kinder den Antrag mehrheitlich zurück. Die Bf. legte hiergegen Berufung ein, u.a. mit der Begründung, dass bei einer Zurückweisung die Behörde nach eigenem Ermessen über ein Umgangsrecht entscheiden würde, und zwar, aufgrund ihrer Vorfestlegung für die Adoption, mutmaßlich zum Nachteil der Bf. Der High Court – Familienabteilung – wies die Berufung vor allem unter Hinweis auf den erheblichen Zeitraum von fast einem Jahr zwischen der Übergabe der Kinder an die Pflegeeltern und der mündlichen Verhandlung im November 1982 zurück; über die Frage des Umgangsrechts konnte er nicht separat entscheiden. Trotz Zulassung der weiteren Beschwerde zum Court of Appeal verfolgte die Bf. die Angelegenheit aber nicht weiter.

[25.-26.] Im Januar 1983 stellte die Bf. beim High Court den Antrag, die Kinder unter gerichtliche Vormundschaft zu stellen, um so eine Entscheidung über das Umgangsrecht herbeizuführen. Das Gericht wies diesen Antrag unter Hinweis auf die Entscheidung des House of Lords in *A v. Liverpool City Council* zurück, da es keinen offenkundigen Ermessensmissbrauch feststellen konnte. Die Bf. legte hiergegen keine weiteren Rechtsbehelfe ein, obwohl das Gericht die weitere Beschwerde zugelassen hatte. Sie beschwerte sich aber beim kommunalen Ombudsmann über Unzulänglichkeiten bei der Übernahme der elterlichen Rechte im April 1981 durch die Behörde und das Fehlen einer Information über die Absichten der Behörde in Bezug auf ihre Kinder. In seinem Bericht vom 9. Mai 1984 kam der Ombudsmann zum Ergebnis, dass bezüglich des ersten Punktes ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln vorgelegen habe, nicht aber hinsichtlich des zweiten. Er stellte klar, dass das Schicksal der Kinder in den Händen der Gerichte läge und die Behörde nurmehr wenig zur Wiedergutmachung tun könne.

[27.-28.] Am 27. Mai 1983 stellten die Pflegeeltern Antrag auf Adoption von A. und J. Noch während des Verfahrens beantragte die Bf. erneut, die Kinder unter gerichtliche Vormundschaft zu stellen, u.a. weil sie das Umgangs- und Sorgerecht zurückerhalten wollte und die Pflegeeltern sich getrennt hätten. Die Behörde hob zudem im Oktober 1984 den Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte auf. Der High Court bestätigte daraufhin die gerichtliche Vormundschaft und wies den Antrag der Pflegeeltern auf Ersetzung des Einvernehmens der Bf. zur Adoption zurück. Am 16. Dezember 1985 erließ das Gericht einen Beschluss, wonach der gerichtlich bestellte Verfahrenspfleger (*guardian ad litem*) bis zu drei Besuche der Bf. bei A. und J. im Jahr genehmigen konnte. Die Kinder stehen weiterhin unter gerichtlicher Vormundschaft und leben mit der Pflegemutter.

II. Rechtslage und -Praxis in England

29.-58. [entspricht Ziff. 24-53 im Urteil *W.*, oben S. 545-555].

Das Verfahren vor der Kommission

[59.-60.] Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 4. Dezember 1985 zu folgendem Ergebnis:

- Verletzung von Art. 6 Abs. 1, da die Bf. hinsichtlich des Umgangsrechts mit A. und J. keinen Zugang zu Gericht hatte (zwölf Stimmen gegen drei);
- Verletzung von Art. 8, da die Entscheidungen über die Aussetzung des Umgangs der Bf. mit A. und J. das Gebot der Achtung ihres Familienlebens missachteten (einstimmig);
- keine gesonderte Überprüfung erforderlich in Bezug auf Art. 13 (zwölf Stimmen gegen zwei bei einer Enthaltung).

Anträge der Regierung

[61.] Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass keine Verletzung der genannten Konventionsbestimmungen vorliegt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Umfang der dem Gerichtshof vorgelegten Probleme

62. [entspricht Ziff. 57 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 556].

II. Behauptete Verletzung von Art. 8

63. Die Bf. behauptet, Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention zu sein, welcher lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Verletzung soll sich aus den von der Gemeindebehörde angewandten Verfahren im Hinblick auf die Entscheidungen über die Übernahme der elterlichen Rechte bezogen auf A. und J. und über die Beendigung des Umgangs mit ihnen, aus dem Fehlen von Rechtsmitteln gegen jene Entscheidungen und aus der Dauer gewisser diesbezüglicher Gerichtsverfahren ergeben.

Diese Behauptungen werden von der Regierung bestritten, jedoch kam die Kommission zum Ergebnis, dass eine Verletzung vorgelegen hat.

A. Allgemeine Grundsätze

64.-70. [entspricht Ziff. 59-65 im Urteil *W.*, oben S. 556-559].

B. Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall

71. Der Ablauf der Ereignisse in Bezug auf die Kinder der Bf., A. und J., wurde oben in den Ziff. 8-28 dargelegt. Für den vorliegenden Zweck können sie wie folgt zusammengefasst werden:

a) Von September 1980 bis März 1981 veranlasste ihre schwierige familiäre Situation die Bf., A. und später auch J. für bestimmte Zeitabschnitte in freiwillige Fürsorge der Behörde zu geben.

b) Im April 1981 entschied die Behörde, die Ausübung der elterlichen Rechte in Bezug auf die Kinder zu übernehmen, diese wurden bei Pflegeeltern zur vorübergehenden Pflege untergebracht.

c) Auf einer Einzelfallbesprechung am 25. August 1981 entschied die Behörde unter der aufschiebenden Bedingung, dass der von der Bf. vor dem Jugendgericht angegriffene Beschluss über die Übernahme der elterlichen Rechte in Kraft bleiben würde, den Umgang der Bf. mit A. und J. einzustellen, diese zur Adoption zu bestimmen und sie bei Pflegeeltern unterzubringen. Die Bf. war von dieser Besprechung und ihrem Ergebnis nicht benachrichtigt worden. In Unkenntnis dessen zog sie im Einklang mit anwaltlicher Beratung ihren Widerspruch gegen die Entscheidung vom 29. September 1981 zurück.

d) Die Bf. hatte bis September 1981 Umgang mit ihren Kindern. Am 9. Oktober wurde ihr jedoch eröffnet, dass sie sie nicht länger sehen dürfte

und dass vorgeschlagen worden sei, sie zur Adoption zu bestimmen – was im darauffolgenden Dezember dann auch geschah.

e) Ein Antrag der Bf. vom 8. Dezember 1981 auf Aufhebung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte wurde vom Jugendgericht am 6. April 1982 zurückgewiesen, ihre hiergegen eingelegte Berufung zum High Court am 17. November 1982 abgelehnt.

f) Ein von der Bf. im Januar 1983 mit dem Ziel der Wiederherstellung ihres Umgangsrechts bezüglich A. und J. eingeleitetes Vormundschaftsverfahren blieb erfolglos. Im April 1984 – noch während der Antrag der Pflegeeltern auf Adoption der Kinder anhängig war – leitete sie erneut ein Vormundschaftsverfahren ein, daraufhin wurde der von der Behörde erlassene Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte im Oktober 1984 aufgehoben. Am 12. November 1984 bestätigte der High Court die Vormundschaft und lehnte es ab, die Zustimmung der Bf. zur Adoption zu ersetzen; am 16. Dezember 1985 ordnete er an, Vorkehrungen zu treffen, um ihr einen gewissen Umgang mit den Kindern zu eröffnen.

72. Im Hinblick auf das Ausmaß, in welchem die Bf. in die einschlägige Entscheidungsfindung der Gemeindebehörde einbezogen war, stellt der Gerichtshof folgendes fest:

a) Die genauen Umstände der Verabschiedung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte im April 1981 sind ungeklärt (s.o. Ziff. 18). Die Bf. war zweifelsohne von Anfang an in engem Kontakt mit den verantwortlichen Sozialarbeitern und erhielt von ihnen weitreichende Unterstützung; aus deren Akten geht hervor, wenn auch in ungenauer Formulierung, dass sie am 1. April 1981 in irgendeiner Form gewarnt wurde (s.o. Ziff. 16). Demgegenüber behauptet sie, dass sie es so verstanden hat, dass die Behörde bis zu einer Besprechung mit einem Sozialarbeiter am 3. April nichts unternehmen würde (a.a.O.). Wie auch immer es sich zugetragen haben mag, es scheint klar zu sein, dass sie an der Besprechung der Sozialarbeiter am 2. April, in der der Beschluss verabschiedet wurde, nicht beteiligt war, und dass sie nicht im Vorhinein zur Möglichkeit dieses Schrittes angehört worden war (s.o. Ziff. 17).

b) Die Bf. war von der Einzelfallbesprechung, die zu der bedingten Entscheidung vom 25. August 1981 über die Beendigung ihres Umgangs mit A. und J. und ihrer Bestimmung zur Adoption führte, nicht benachrichtigt worden; sie erfuhr hiervon erst am 9. Oktober 1981 (s.o. Ziff. 21-22). Nichtsdestotrotz hatte sie bereits vor diesem Datum gegenüber einem Sozialarbeiter ihre Beunruhigung über die Möglichkeit der Rückkehr der Kinder nach Hause zum Ausdruck gebracht (s.o. Ziff. 19).

73. Das Vorstehende lässt aus Sicht der Gerichtshofs eine unzureichende Beteiligung der Bf. am Entscheidungsfindungsprozess der Behörde erkennen. Die Entscheidungen von April und August 1981 waren insofern für die Zukunft von A. und J. entscheidend, als erstere die Grundlage der Beziehung zwischen ihnen, ihrer Mutter und der Behörde veränderte und letztere sich als entscheidender Schritt auf dem Weg hin zu ihrer Adoption hätte erweisen können – auch wenn die späteren Ereignisse dies letztlich nicht bestätigten. Es handelte sich damit offensichtlich um Entscheidungen, in welche die Bf.

hätte eingebunden werden müssen, wenn man ihre Sichtweise und Interessen hinreichend hätte berücksichtigen und schützen wollen.

Der Gerichtshof vermag keinen Grund dafür zu erkennen, und die Regierung hat auch keinen vorgetragen, dass die Bf. nicht enger in die Entscheidung vom April 1981 eingebunden wurde. Er nimmt zur Kenntnis, dass der kommunale Ombudsmann in Anbetracht der Mängel bei der Verabschiedung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln festgestellt hat (s.o. Ziff. 26).

Hiervon teils abweichende Erwägungen gelten für die Entscheidung vom August 1981. Die Bf. war zu diesem Zeitpunkt in das Geschehnis um den Diebstahl aus dem Krankenhaustresor verwickelt, auch wenn sie gegen Kautionsfreigabe gekommen war (s.o. Ziff. 20). Auch war diese Entscheidung nur bedingt dahingehend, dass sie vom Erfolg der Anfechtung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte abhing (s.o. Ziff. 21).

Was die verspätete Information der Bf. über die Entscheidung anbelangt, nimmt der Gerichtshof zur Kenntnis, dass es aus Sicht des High Court „verfrüht“ gewesen wäre, sie im August zu informieren, wohingegen der kommunale Ombudsmann die Meinung vertrat, dass dies hätte erfolgen sollen (s.o. Ziff. 25 f.). Wäre dies geschehen, so hätten sie und ihre Anwälte angesichts dieser Information sicherlich nicht ihren gegen den Beschluss gerichteten Widerspruch am 29. September 1981 zurückgezogen (s.o. Ziff. 22).

74. Die Kommission berücksichtigte im Zusammenhang mit Art. 8 auch die Verzögerungen der Gerichtsverfahren zwischen Dezember 1981 und November 1982. Der Gerichtshof stuft dies als relevanten, aber nachrangigen Faktor ein. Er weist darauf, dass diese Frage Gegenstand einer Äußerung des Vorsitzenden der Familienabteilung am High Court war (s.o. Ziff. 24). Auch wenn es stimmt, dass die Bf. nichts unternommen hat, das Verfahren vor dem High Court zu beschleunigen, so beruht die fragliche Periode jedenfalls zum Teil auf Verzögerungen im Verfahren vor dem Jugendgericht, auf die sie keinen Einfluss hatte (s.o. Ziff. 23).

75. Der Gerichtshof kommt somit zu dem Ergebnis, dass unter den gegebenen Umständen und trotz des auf diesem Gebiet dem Vereinigten Königreich zustehenden Beurteilungsspielraumes (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) eine Verletzung von Art. 8 vorliegt.

In Anbetracht dieses Ergebnisses hält es der Gerichtshof nicht für notwendig, in diesem Zusammenhang die Frage der der Bf. zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu untersuchen.

III. Behauptete Verletzung des Art. 6 Abs. 1

76. Die Bf. behauptet, dass ihr kein Verfahren zur Entscheidung über die Frage des Umgangs mit ihren Kindern A. und J. zur Verfügung gestanden habe, das den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention entspricht. Nach ihrem Vortrag liegt darin eine Verletzung dieser Bestimmung, die, soweit einschlägig, lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) in einem (...) Verfahren (...) verhandelt wird. (...).“

Dieses Vorbringen wird von der Regierung zurückgewiesen, von der Kommission dagegen akzeptiert.

A. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1

77.-84 [entspricht Ziff. 72-79 im Urteil *W.*, oben S. 562-565].

B. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1

85.-88. [entspricht Ziff. 80-83 im Urteil *W.*, oben S. 565-567, anders nur letzter Satz in Ziff. 81. Der Gerichtshof stellt Verletzung von Art. 6 Abs. 1 fest].

IV. Behauptete Verletzung von Art. 13

89.-90. [entspricht Ziff. 85-86 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 567. Prüfung von Art. 13 nicht erforderlich].

V. Anwendung des Art. 50

91. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 570].

92. Die Bf. begehrt unter Berufung auf diese Bestimmung gerechte Entschädigung, hat jedoch ihren Anspruch noch nicht beziffert. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 25./26. November 1986 behielt sich die Regierung eine Stellungnahme hierzu vor.

Da somit die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist, ist die Entscheidung insoweit vorzubehalten; für die Festlegung des weiteren Verfahrens ist die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem betroffenen Staat und der Bf. angemessen zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 1 und 4 VerFO-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention vorliegt;
2. dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet;
3. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
4. dass es nicht erforderlich ist, den Fall im Hinblick auf Art. 13 zu prüfen;
5. dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist; folglich,
 - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) die Aufforderung ergeht,
 - i) die Bf. möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten schriftlich die Einzelheiten ihrer Forderung bzgl. einer gerechten Entschädigung darlegen;
 - ii) die Regierung möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Einzelheiten ihre schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten, und insbesondere dem Gerichtshof von jedweder zwischen ihr und der Bf. erreichten Einigung Kenntnis geben;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): Wie im Fall *W.*, s.o. S. 568.

Sondervoten: Fünf. (1) Gemeinsames Sondervotum der Richter Lagergren, Pinheiro Farinha, Pettiti, Macdonald, De Meyer und Valticos; (2) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha, Pettiti, De Meyer und Valticos; (3) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha und De Meyer; (4) Zustimmungendes Votum des Richters Gersing; (5) Sondervotum des Richters De Meyer.